Es folgen zwanglose Unterredungen über mannichfache ornithologische Gegenstände bis zum Schlusse der Sitzung.

J. Cabanis, Secr.

Einladung

an sämmtliche Ornithologen, sowie an alle Liebhaber und Freunde der Vögel

zum

Beitritt der „Deutschen ornithologischen Gesellschaft" zu Berlin.

Unser Aufruf zur Gründung einer Gesellschaft, welche bezweckt, die Kunde der Vögel nach allen Richtungen zu fördern, hat lebhafte Zustimmung gefunden. Der „Deutschen ornithologischen Gesellschaft" zu Berlin sind in dem ersten Jahre ihres Bestehens nicht allein fast alle namhaften Ornithologen des gesammten Deutschlands, sondern auch Liebhaber und Freunde der Vogelkunde des In- und Auslandes beigetreten, und das Vereinsleben darf deshalb schon gegenwärtig als ein sehr reges bezeichnet werden. Allein noch ist das den Gründern vorschwebende Ziel nicht erreicht worden. Unser Verein bezweckt „Förderung der Kunde der Vögel nach **allen** Richtungen", will sich also keineswegs auf die Ornithologen im engeren Sinne des Wortes und auf die sogenannte strenge Wissenschaft beschränken, sondern seine Grenzen so weit als irgend möglich ausdehnen; denn das allgemeine Wissen verlangt, Theil zu haben an der Wissenschaft selber. Deshalb laden wir neben den Fachgelehrten aller Länder noch insbesondere die Liebhaber und Freunde der Vögel von Neuem zur Theilnehmerschaft unseres Vereines und zur Unterstützung seiner Bestrebungen ein, in der berechtigten Hoffnung, hierdurch unserem Ziele näher zu kommen. Je grösser die Anzahl unserer Mitglieder, je mehr wird die Vogelkunde gefördert werden, je eher wird es möglich sein, auf weitere Kreise anregend zu wirken.

In nachstehendem Statut sind die Grundzüge entwickelt, welche zur allseitigen Förderung der Sache, sowie zur Vermeidung einer einseitigen Richtung oder persönlichen Willkür Einzelner nothwendig erscheinen mussten. Wir machen nur noch insbesondere aufmerksam auf §. 9 dieser Satzungen, aus welchem hervorgeht, dass die Gesellschaft ihren Mitgliedern für den zu zahlenden Jahresbeitrag das gleichwerthige „Journal für Ornithologie", unser Organ und die einzige, derzeit bestehende deutsche Fachzeitschrift frei übermittelt, die verhältnissmässige Höhe des Beitrags also schon hierdurch vollkommen ausgeglichen wird, ganz abgesehen davon, dass der Beitritt zur Gesellschaft allen Denjenigen Genugthuung sein dürfte, welchen die Vogelwelt am Herzen liegt und die ihre Liebe zur Sache der Ornithologie auch zu bekunden gewillt sind durch Bethätigung an den Zwecken unserer Gemeinschaft.

Abonnenten des Journals, welche nachweislich das Organ der Gesellschaft durch den Buchhandel beziehen und ferner zu entnehmen vorziehen, haben selbstverständlich nur einen Beitrag von 1 Thaler jährlich als Gesellschaftsmitglied zu entrichten. Letztere können auch etwaige ihnen fehlende frühere Jahrgänge des Journals (I—XV) durch Vermittelung der Gesellschaft zu ermässigtem Preise nachgeliefert erhalten.

Alle, auf Grund nachstehender Satzungen erfolgende Beitrittserklärungen, Anfragen und sonstige Zusendungen sowie Geldbeiträge, bitten wir an den Secretär der Gesellschaft, Dr. J. Cabanis zu Berlin, franco zu richten.

Für den Vorstand:

Dr. Cabanis. Dr. Bolle. Dr. Brehm. Dr. Golz.

Statut

der

„deutschen ornithologischen Gesellschaft zu Berlin."

§. 1.

Die „deutsche ornithologische Gesellschaft zu Berlin" ist ein naturwissenschaftlicher Verein, welcher seinen Sitz in Berlin hat und dessen Wirksamkeit mit dem Jahre 1868 beginnt.

§. 2.

Zweck der Gesellschaft ist die Beförderung der Vogelkunde nach allen Richtungen hin, namentlich also Erforschung der gesammten Vogelwelt, hinsichtlich der Feststellung der einzelnen Arten, ihrer Lebensweise und der Bedeutung ihres Lebens der übrigen Thierwelt gegenüber, gegenseitiger Austausch der gesammten Erfahrungen und Beobachtungen in regelmässig wiederkehrenden Sitzungen und in einem gemeinschaftlichen Organ.

§. 3.

Die Gesellschaft ist eine geschlossene und zählt als solche nur ordentliche Mitglieder. Zur Mitgliedschaft ist jeder in Deutschland oder im Auslande lebende Kenner und Liebhaber der Vögel berechtigt, welcher im Voraus diesen Statuten schriftlich beitritt und sich einer Abstimmung nach einem vom Vorstande zu regelnden Modus unterwirft. Das Mitglied bleibt der Gesellschaft für das folgende Kalenderjahr verpflichtet, wenn es nicht spätestens vier Wochen vor Jahresschluss seine Austrittserklärung an den Secretär schriftlich abgiebt. Zeitweilig ausgeschiedene Mitglieder können jederzeit unter denselben Bedingungen wie neue Mitglieder